



Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport,
Klosterstr.47, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III D 1 - 03057-1/2021-1-5
[REDACTED]

Per E-Mail

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

Tel. [REDACTED]

IIIID1@SenInnDS.berlin.de
poststelle@seninnds.berlin.de
elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

3. Januar 2022

Übersendung von Unterlagen zum Arbeitsentwurf für ein Musterpolizeigesetz (MPolG), der auf der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK)

Ihre E-Mail vom 07.12.2021

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

gern bestätige ich den Erhalt Ihrer E-Mail vom 07.12.2021. Darin bitten Sie um die Übersendung von Unterlagen zum Arbeitsentwurf für ein Musterpolizeigesetz (MPolG), der auf der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) zur Kenntnis genommen wurde.

Die Bearbeitung Ihres Antrags fällt in meinen Zuständigkeitsbereich. Nach derzeitigem Prüfungsstand ist die erbetene Herausgabe der Unterlagen nach den Bestimmungen des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG Bln) allerdings nicht möglich:

Ihrem Ersuchen kann schon deshalb nicht entsprochen werden, weil andere Bundesländer ausdrücklich die erforderliche Zustimmung zu einer Herausgabe der Unterlagen, die als IMK-Vorgang in der gemeinsamen Verfügungsbefugnis aller Bundesländer stehen, verweigert haben. Damit wäre der Ausschlussgrund des § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln erfüllt (s. auch S. 2 und 3 des Gutachtens des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 15.12.2017, abrufbar unter: <https://www.parlament->

berlin.de/media/download/2086). Eine Freigabe würde der Zusammenarbeit innerhalb der IMK die erforderliche Vertrauensbasis entziehen.

Auch § 10 Abs. 4 IFG Bln stünde der erbetenen Übermittlung des Entwurfs des Musterpolizeigesetzes entgegen, da hier der geschützte Prozess der Meinungsbildung zwischen Behörden - hier sogar zwischen den Ländern - noch nicht abgeschlossen ist. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass die IMK auf ihrer 214. Sitzung nicht den Entwurf des Musterpolizeigesetzes, sondern lediglich einen auf diesen bezogenen Sachstandsbericht zu Kenntnis genommen hat.

Im Übrigen muss ich bereits jetzt darauf hinweisen, dass eine Akteneinsicht gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 IFG Bln stets vor Ort bei der aktenführenden öffentlichen Stelle zu erfolgen hat. Eine digitale Übersendung von Aktenkopien ohne vorherige Einsichtnahme vor Ort kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts der Norm daher nicht in Betracht.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Mitteilung, wenn Sie an Ihrem Antrag festzuhalten wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

